

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 24. Juli 1987

12. Stück

32. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. Juli 1987 betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (O.ö. Landes-Datenschutzverordnung — O.ö. L-DVO)

32.

### Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 20. Juli 1987 betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (O.ö. Landes-Datenschutzverordnung — O.ö. L-DVO)

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 9 Abs. 1, des § 10 und des § 11 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 370/1986 wird verordnet:

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende im öffentlichen Bereich (2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes — DSG) tätige Auftraggeber:

1. Amt der o.ö. Landesregierung, und zwar auch als Geschäftsapparat
  - a) des Landeshauptmannes;
  - b) der Landesregierung;
  - c) von Sonderbehörden des Landes, wie z. B.
    - aa) Landesagrarsenat (Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951),
    - bb) Landesgrundverkehrskommission (O.ö. Grundverkehrsgesetz 1975, LGBl. Nr. 53),
    - cc) Bezirksgrundverkehrskommissionen Linz und Urfahr-Umgebung (Grundverkehrsgesetz — Bezirkskommissionenverordnung, LGBl. Nr. 12/1958),
    - dd) Obereinigungskommission nach der O.ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl. Nr. 84,
    - ee) Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen und Oberkommission zur Leistungsfeststellung für Landeslehrer für Berufsschulen nach dem O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18,
    - ff) Schiedskommission nach dem O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 10,

gg) Landeswahlbehörde nach der O.ö. Landtagswahlordnung 1985, LGBl. Nr. 50;

d) von Organen von Selbstverwaltungskörpern, wie z. B.

aa) Hauptwahlbehörde nach dem O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55,

bb) Hauptwahlbehörde nach dem O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1967, LGBl. Nr. 56;

e) von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (im Vollziehungsbereich des Landes), z. B. des Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds (Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 57/1950);

2. der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Amtes der Landesregierung unterliegenden Einrichtungen des Landes Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit;

3. Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich (Gesetz RGBl. Nr. 44/1868), und zwar auch als Geschäftsstelle

a) von Sonderbehörden des Landes, wie z. B. der Bezirkswahlbehörden nach der O.ö. Landtagswahlordnung 1985, LGBl. Nr. 50;

b) von Organen von Selbstverwaltungskörpern, wie z. B.

aa) Bezirkswahlbehörden nach dem O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55,

bb) Bezirkswahlbehörden nach dem O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1967, LGBl. Nr. 56;

c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (im Vollziehungsbereich des Landes), z. B. der Sozialhilfverbände (O.ö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973);

4. Agrarbezirksbehörden Gmunden und Linz (O.ö. Agrarbezirksbehördengesetz, LGBl. Nr. 35/1955).

#### § 2

#### Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, für die im § 1 genannten Auftraggeber je nach Art der im automationsunterstützten Datenverkehr verarbeiteten Daten die Grundsätze für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung und Überlassung bei möglichstem Schutz dieser Daten festzulegen sowie Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz festzusetzen.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Auftraggebende Stelle:**  
jene Stelle (Organisationseinheit) eines Auftraggebers, der nach den Organisationsvorschriften (z. B. Geschäftseinteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung; Satzung und Anstaltsordnung von Auftraggebern gemäß § 1 Z. 2) die Besorgung der einzelnen Verwaltungsangelegenheiten übertragen ist und die die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung oder Überlassung von Daten unmittelbar veranlaßt oder selbst durchführt;
2. **Zentrales Organ:**  
bei den Auftraggebern nach § 1 Z. 1 und 2 der Landesamtsdirektor, nach § 1 Z. 3 der Bezirkshauptmann und nach § 1 Z. 4 der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde;
3. **Verwenden von Daten:**  
das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln oder Überlassen von Daten bzw. die organisationsinterne Ermächtigung hierzu;
4. **Daten:**  
personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes;
5. **Dienstleistende Stelle:**  
jene Stelle (Organisationseinheit) eines Auftraggebers, von der Daten für einen Auftraggeber oder eine auftraggebende Stelle im Rahmen eines solchen Auftrages verwendet werden, dessen wesentlicher Inhalt die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist, und zwar jeweils soweit, als die dienstleistende Stelle nicht selbst Aufgaben einer auftraggebenden Stelle wahrzunehmen hat;
6. **Dienstleister:**  
jener Rechtsträger, der von einem Auftraggeber oder einer dienstleistenden Stelle mit der Verarbeitung von Daten im Sinne des § 3 Z. 4 DSG beauftragt wird.

## § 4

**Datengeheimnis und Datensicherheit**

(1) Allen Bediensteten ist es unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten untersagt,

1. sich Daten unbefugt zu beschaffen,
2. Daten zu einem anderen als dem zur übertragenen Aufgabenbesorgung gehörigen Zweck zu verwenden,
3. unbefugten Personen oder Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen.

(2) Alle einzelnen Personen nach dieser Verordnung zukommenden Befugnisse und Aufgaben sind im Sinne des Datenschutzgesetzes und der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften auszuüben bzw. wahrzunehmen.

(3) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung und Überlassung von Daten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei den auftraggebenden und dienstleistenden Stellen geeignete organisatorische, personelle, technische und bauliche Maßnahmen zu setzen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 haben unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand zu stehen und je nach Art der Daten und nach Umfang und Zweck ihrer Verwendung bestehende Risiken in allen schutzwürdigen Belangen möglichst ausgewogen zu senken.

(5) Generelle und grundlegende Regelungen, die den im Abs. 3 und 4 genannten Zielen dienen und von den auftraggebenden oder dienstleistenden Stellen zu erlassen sind, bedürfen der Genehmigung des Landesamtsdirektors.

(6) Von allen auftraggebenden und dienstleistenden Stellen ist eine Sammlung der jeweils gültigen einschlägigen Dienstanweisungen und Verfügungen anzulegen und so zur Verfügung zu halten, daß sich die Bediensteten über die für sie geltenden Regelungen jederzeit informieren können. Für auftraggebende Stellen, die Daten selbst verarbeiten, sowie für dienstleistende Stellen sind dieser Sammlung überdies technische Erläuterungen („Betriebs-Handbuch“) anzuschließen.

(7) Die Bediensteten sind über ihre nach dem Datenschutzgesetz, nach dieser Verordnung und den jeweiligen Dienstanweisungen einzuhaltenden Verpflichtungen zu belehren. Die Pflicht zur Geheimhaltung von Daten besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit oder ihres Dienstverhältnisses weiter.

(8) Die Überprüfung der Beachtung der in den Dienstanweisungen (Abs. 5 und 6) enthaltenen Bestimmungen hat durch die Leiter der auftraggebenden bzw. dienstleistenden Stellen oder durch besondere, von diesen mit Genehmigung des zentralen Organes bestimmte Beauftragte zu erfolgen. Der Landesamtsdirektor kann die Einhaltung dieser sowie der sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete des Datenschutzes durch von ihm bestimmte Beauftragte überprüfen.

(9) Verstöße gegen die Pflichten des Abs. 1 und gegen die Maßnahmen nach Abs. 3 sind entsprechend den einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften zu melden.

## § 5

**Verwenden von Daten**

(1) Der Landesamtsdirektor hat das Verwendungsrecht über alle Daten für Zwecke der Leitung des inneren Dienstes sowie zur Sicherstellung eines einheitlichen und geordneten Geschäftsganges und der Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei allen Auftraggebern gemäß § 1.

(2) Das Verwendungsrecht auftraggebender Stellen über Daten ist durch das zentrale Organ unter Berücksichtigung der Organisationsbestimmungen und unter Bedachtnahme auf den Grad der Sensibilität und der Schutzwürdigkeit der verarbeiteten Daten sowie unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung näher zu regeln. Wird durch eine solche Regelung mehreren auftraggebenden Stellen ein Verwendungsrecht eingeräumt, so ist sicherzustellen, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung der beteiligten auftraggebenden Stellen bei der Besorgung der übertragenen Aufgaben nicht eintritt.

(3) Das Verwendungsrecht der einzelnen in der auftraggebenden Stelle tätigen Bediensteten hat der Leiter der betreffenden Organisationseinheit des Amtes der

o.ö. Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmann bzw. der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde nach den Erfordernissen des Datengeheimnisses unter Bedachtnahme auf den Grad der Sensibilität und die Schutzwürdigkeit der verarbeiteten Daten sowie unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung durch Dienstabweisungen festzulegen.

## § 6

### Vertragliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Datenverkehr

(1) Der Abschluß von Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte (§ 3 Z. 6) bedarf der Genehmigung des Landesamtsdirektors.

(2) In die mit solchen Dienstleistern zu schließenden Verträge im Sinne des Abs. 1 sind mindestens die nach dem Datenschutzgesetz sowie nach dieser Verordnung von den Stellen der Landesverwaltung einzuhaltenden Verpflichtungen aufzunehmen.

(3) Dienstleister dürfen für auftraggebende Stellen nur in deren Auftrag Daten übermitteln. In diesem Auftrag sind die zu übermittelnden Daten (Datenbestände, Verarbeitungsergebnisse) und der Empfänger der Daten genau zu bezeichnen.

## § 7

### Datenverarbeitungsprojekte

(1) Datenverarbeitungsprojekte (beinhaltend die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Überlassung oder Übermittlung von Daten) sind unter genauer Festlegung des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich des Zweckes der Verarbeitung und der erfaßten Datenarten, des Inhaltes und Umfanges der Daten sowie des Verfahrens in den wesentlichen Schritten von der auftraggebenden Stelle im Dienstweg dem Landesamtsdirektor zur Genehmigung vorzulegen. In der Vorlage sind alle für die Beurteilung der Zulässigkeit des Datenverkehrs (§ 3 Z. 12 DSG) notwendigen Angaben anzuführen. Soll sich ein Datenverarbeitungsprojekt auf zwei oder mehrere auftraggebende Stellen erstrecken, so sind in der Vorlage die jeweiligen Aufgabenbereiche und Verwendungsrechte eindeutig abzugrenzen.

(2) Die Genehmigung des Datenverarbeitungsprojektes ist der ansuchenden auftraggebenden Stelle schriftlich zu erteilen. Erfolgt die Datenverarbeitung nicht durch die auftraggebende Stelle selbst, sondern durch eine dienstleistende Stelle oder einen Dienstleister, so ist auch diese bzw. dieser von der Genehmigung zu informieren.

(3) Sollen Datenverarbeitungsprojekte hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage, ihres Zweckes, der Datenarten, der Kreise der von der Datenverarbeitung Betroffenen oder hinsichtlich vorgesehener Übermittlungen geändert werden oder soll eine bestehende Datenverarbeitung oder ein genehmigtes Datenverarbeitungsprojekt nicht mehr weitergeführt werden, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

## § 8

### Verarbeitungsverzeichnis

(1) Das zentrale Organ hat ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen, in das jede Verarbeitung (§ 8 DSG) unter Angabe des Zweckes der Verarbeitung und einer Kurzumschreibung aufzunehmen ist. Anstelle dieses Ver-

zeichnisses können Durchschläge der Meldungen von Datenverarbeitungen an das Datenverarbeitungsregister treten.

(2) Das Verarbeitungsverzeichnis ist beim jeweiligen Auftraggeber insbesondere zur Ermittlung von Kostensätzen für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz in geeigneter Weise so aufzulegen, daß Betroffene darin Einsicht nehmen können.

## ABSCHNITT II

### Datenverkehr

## § 9

### Aufgaben der auftraggebenden Stellen

(1) Daten dürfen nur im Rahmen der gemäß § 7 erteilten Genehmigung und in Übereinstimmung mit der jeweils in Betracht kommenden Meldung beim Datenverarbeitungsregister verarbeitet werden. Die Benützung der Daten darf nur in der Art und in dem Umfang erfolgen, als dies für die auftraggebende Stelle zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Ersuchen um Übermittlung von Daten, die an eine auftraggebende Stelle gerichtet werden, dürfen nur dann erfüllt werden, wenn die Rechtsgrundlage sowie alle für die Beurteilung vom Standpunkt des Datenschutzgesetzes erforderlichen Angaben im Ersuchen enthalten sind. Dies gilt auch für Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe.

(3) In Ersuchen um Übermittlung von Daten, die von einer auftraggebenden Stelle gestellt werden, sind die Rechtsgrundlagen sowie alle für die Beurteilung vom Standpunkt des Datenschutzgesetzes erforderlichen Angaben anzuführen. Dies gilt auch für Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe.

(4) Für jede auftraggebende Stelle ist in Form einer Aufgabenverteilung festzulegen, wer in welchem Umfang

1. die Ermittlung, Benützung und Übermittlung von Daten (einschließlich der allenfalls erforderlichen Protokollierung der Übermittlung),
2. die Erteilung von Verarbeitungsaufträgen (Abs. 5) und die Überlassung von Daten,
3. die fachliche Kontrolle der Verarbeitungsergebnisse,
4. die gegen unbefugte Einsichtnahme gesicherte Lagerung, Archivierung und allenfalls Vernichtung von Datenträgern

wahrzunehmen hat. Entsprechende Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall von Bediensteten sind vorzusehen.

(5) Werden Daten nicht durch die auftraggebende Stelle selbst, sondern durch eine dienstleistende Stelle oder durch einen Dienstleister verarbeitet, hat die auftraggebende Stelle einen ausdrücklichen Auftrag für die Verarbeitung zu erteilen. In diesem Auftrag sind insbesondere die auftraggebende Stelle zu bezeichnen und die angeforderten Auswertungen näher festzulegen. Die Übergabe bzw. Übernahme von Daten ist zu bestätigen. Die Berechtigung zur Erteilung von Datenverarbeitungsaufträgen ist durch den jeweiligen Leiter der auftraggebenden Stelle zu vergeben.

(6) Aufträge gemäß Abs. 5 können im Falle sich wiederholender Datenverarbeitungsverfahren durch Durchfüh-

rungspläne ersetzt werden, die von der auftraggebenden Stelle und von der dienstleistenden Stelle (vom Dienstleister) einvernehmlich festgelegt werden.

### § 10

#### Verarbeitung durch auftraggebende Stellen

(1) Sofern von einer auftraggebenden Stelle Daten selbst verarbeitet werden, ist über die nach § 9 Abs. 4 und 5 zu treffende Regelung hinaus festzulegen,

1. wer welche Geräte zur Datenverarbeitung bedienen darf,
2. in welchem Umfang (Einsichts- und Verwendungsrechte) für welche Aufgaben diese Berechtigung besteht,
3. welche Maßnahmen im Fall der Störung von Geräten zur Datenverarbeitung und im Brandfall zu treffen sind.

Entsprechende Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall von Bediensteten sind vorzusehen. Der Zugriff auf Daten ausschließlich durch hiezu berechtigte Bedienstete ist durch Zuteilung geheimzuhaltender Lösungsworte zu sichern, die periodisch zu verändern sind.

(2) Datenträger sind gegen unbefugte Benützung und Einsichtnahme und gegen Zerstörung gesichert aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist von Datenträgern richtet sich — sofern nicht zwingende technische Gründe entgegenstehen oder gespeicherte Daten in Form von Ausdrucken vorliegen — nach den sonst geltenden innerdienstlichen Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten und Belegen.

(3) Nach Erfordernis ist überdies unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten, auf bestehenden Parteienverkehr u. ä. der unbefugte Zutritt zu Räumen, in denen sich Anlagen zur Datenverarbeitung befinden, zu untersagen oder durch Sperreinrichtungen zu verhindern.

### § 11

#### Verarbeitung für mehrere auftraggebende Stellen

Sind an einem Datenverarbeitungsprojekt oder Datenverarbeitungsverfahren mehrere auftraggebende Stellen beteiligt, so haben diese — unbeschadet des Erfordernisses der Genehmigung des Projekts durch den Landesamtsdirektor — im gegenseitigen Einvernehmen eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben nach den §§ 9 und 10 festzulegen.

### § 12

#### Aufgaben der dienstleistenden Stellen

(1) Die dienstleistenden Stellen (§ 3 Z. 5) dürfen Datenverarbeitungen nur auf Grund von Datenverarbeitungs-aufträgen (§ 9 Abs. 5 und 6) durchführen. Sie haben die Datenverarbeitungs-aufträge auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Datenverarbeitungsprojekt (§ 7) zu prüfen. Bestehen Zweifel über die Deckung eines Datenverarbeitungs-auftrages im genehmigten Datenverarbeitungsprojekt, so hat die dienstleistende Stelle den Nachweis der Genehmigung des Landesamtsdirektors durch die auftraggebende Stelle zu verlangen.

(2) Die dienstleistenden Stellen gemäß Abs. 1 haben Datenverarbeitungs-aufträge auftragsgemäß, sicher und zu wirtschaftlichen Bedingungen unter Beachtung der einschlägigen Dienstanweisungen und Verfügungen

durchzuführen oder für eine solche Durchführung Sorge zu tragen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 6 sind die Bestimmungen des § 10 sinngemäß auf dienstleistende Stellen anzuwenden.

(4) Zusätzlich zu den in den Dienstanweisungen und Verfügungen gemäß Abs. 3 zu treffenden Maßnahmen sind im Falle der Einrichtung einer Datenfernverarbeitung zur Sicherung der Verwendung von Daten nur durch die Stellen, denen ein Verwendungsrecht zukommt, im Einvernehmen mit der auftraggebenden Stelle gesondert Bedienerkennzeichen über die jeweils offenstehenden Arten der Verwendung von Daten (Einsicht, Veränderung, eigenständige Erstellung und Steuerung von Datenverarbeitungsverfahren usw.) und die Stufen dieser Verwendung in bezug auf den Datenumfang festzulegen.

## ABSCHNITT III

### Auskunftsverfahren

#### § 13

#### Antrag auf Auskunftserteilung

(1) Auskünfte gemäß § 11 DSG dürfen nur auf Grund schriftlicher Anträge eines Betroffenen erteilt werden. Der Antragsteller hat durch Vorlage von Urkunden, aus denen Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und der Wohnort hervorgehen, den Nachweis seiner Identität mit dem Betroffenen zu erbringen. Im Falle eines Auskunftsbegehrens für juristische Personen oder Personengemeinschaften (§ 3 Z. 2 DSG) hat der Antragsteller überdies nachzuweisen, daß er zur Vertretung der juristischen Person oder Personengemeinschaft befugt ist.

(2) Der Antragsteller hat am Auskunftsverfahren dadurch mitzuwirken, daß er nach dem Verarbeitungsverzeichnis (§ 8) diejenigen Datenverarbeitungen bezeichnet, bezüglich derer er Betroffener sein kann, oder glaubhaft zu machen, daß er irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten ist. Er hat zugleich bekanntzugeben, ob er Auskunft aus aktuellen (§ 14 Abs. 2 Z. 1) oder früheren (§ 14 Abs. 2 Z. 2) Datenbeständen verlangt.

(3) Dem Antragsteller ist hierauf so rasch als möglich der vom Auftraggeber für die Erteilung der Auskunft gemäß § 14 allenfalls festzusetzende Kostenersatz zur Einzahlung bekanntzugeben.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 hat der Antragsteller die Entrichtung eines vorgeschriebenen Kostenersatzes durch Vorlage des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Die Frist gemäß § 11 Abs. 1 DSG für die Auskunftserteilung beginnt mit dem Nachweis der Entrichtung des Kostenersatzes zu laufen; ist ein Kostenersatz nicht vorzuschreiben, beginnt die Frist, sobald der Antragsteller seine Mitwirkungs- und Nachweispflichten erfüllt hat.

(5) Die Bearbeitung des Auskunfts-antrages hat zu unterbleiben, wenn

1. der Antragsteller seine Identität mit dem Betroffenen nicht ausreichend nachweist (Abs. 1),
2. der Betroffene am Verfahren nicht ausreichend mitgewirkt hat (Abs. 2), oder

3. die Entrichtung eines vorgeschriebenen Kostenersatzes durch Vorlage des Einzahlungsbeleges nicht nachgewiesen wird (Abs. 4).

Der Antragsteller ist auf diese Rechtsfolgen jeweils ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die schriftliche Mitteilung, mit der dem Betroffenen Auskunft gemäß § 11 Abs. 1 DSGVO erteilt wird, ist zu eigenen Händen zuzustellen oder im Falle der persönlichen Übernahme unter gleichzeitigem Nachweis der Identität (Abs. 1) gegen eine Übernahmestätigung auszufolgen.

#### § 14

##### Kostenersatz

(1) Auskünfte erfolgen dann unentgeltlich, wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Ansonsten gilt Abs. 2.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 werden für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSGVO folgende pauschalierte Kostenersätze festgesetzt:

1. Für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus aktuellen Datenbeständen: 100 S je Verarbeitung. Aktuelle Datenbestände sind solche, die dem Direktzugriff unterliegen, sowie solche, die im Kalenderjahr des Einlangens des Antrages angelegt oder fortgeführt werden, überdies bei Einlangen des Antrages im Jänner auch die Datenbestände des unmittelbar vorangehenden Kalenderjahres;
2. für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus früheren als den in Z. 1 angeführten Datenbeständen: 500 S je Verarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, jedoch 1.000 S je Verarbeitung.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Kostenersätze können in berücksichtigungswürdigen Fällen ermäßigt oder ganz nachgesehen werden,

1. wenn der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze der Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet,
2. wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

(4) Auch eine Auskunft, daß keine Daten des Betroffenen in einer Verarbeitung vorhanden sind bzw. waren, unterliegt der Kostenersatzpflicht im Sinne dieser Verordnung.

#### § 15

##### Rückerstattung des Kostenersatzes

(1) Ein geleisteter Kostenersatz ist je Verarbeitung zurückzuerstatten, wenn Daten dieser Verarbeitung rechtswidrig ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden bzw. wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat. Nicht als Richtigstellung ist es anzusehen, wenn die zu ändernden Daten auf Angaben des Betroffenen selbst beruhen, es sei denn, daß eine bereits eingebrachte Änderungsmeldung nicht berücksichtigt wurde.

(2) Ein Anlaß zu einer Richtigstellung ist nicht gegeben, wenn eine Abweichung in der Art der Darstellung der Daten durch den Stand der Technik im automationsunterstützten Datenverkehr oder durch die zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung eines Datenverarbeitungsverfahrens bedingt ist.

#### § 16

##### Auskünfte nach anderen Gesetzen

Die §§ 13, 14 und 15 sind auf jene Fälle nicht anzuwenden, in denen Auskunft auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen außerhalb des Datenschutzgesetzes erteilt wird.

#### ABSCHNITT IV

##### Schlußbestimmungen

#### § 17

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der o.ö. Landesregierung, LGBl. Nr. 74/1980, betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz außer Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

in Vertretung von Landeshauptmann Dr. Ratzenböck

**Possart**

Landeshauptmann-Stellvertreter